

Das auf eine *Decentralised Autonomous Organisation* (DAO) anwendbare Recht

Die *Decentralised Autonomous Organisation* (Dezentrale Autonome Organisation, kurz "DAO") ist ein - bisher in rechtlicher Hinsicht eher diffuses - Phänomen der digitalen Welt, das mit dem Aufstieg der Blockchain, *smart contracts* und *cyber money* verbunden ist. Die DAO kann grob als ein Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks beschrieben werden, in dessen Zentrum ein Programmcode steht, der auf der *Distributed-Ledger-Technologie* (DLT) aufbaut und dafür sorgt, dass alle Entscheidungen in Bezug auf den Beitritt zur DAO, zur Entrichtung von Beiträgen und zur Verwirklichung ihres Zwecks dezentral über das Internet getroffen und automatisiert via *smart contracts* durchgeführt werden.

Das beste und bekannteste Beispiel für eine DAO ist ein inzwischen rückabgewickelter Anlagevehikel für *cyber money* mit dem treffenden Namen "The DAO", das dem *crowd funding* von Start ups dienen sollte, welche Geschäftsideen im Bereich der DLT verwirklichen wollten.

Welches Recht gilt für eine DAO? Da ihre Struktur jedenfalls auf den ersten Blick die einer Gesellschaft oder einer gleichwertigen Organisation ist, sollte das Internationale Gesellschaftsrecht die Antwort geben. Die in diesem Bereich üblicherweise verwendeten Anknüpfungsmomente (Sitztheorie/Gründungstheorie) führen aber ins Leere: Aufgrund der dezentralen virtuellen Struktur kann kein tatsächlicher Verwaltungssitz bestimmt werden; gleichzeitig ist eine DAO nirgendwo auf der Welt registriert, hat keinen satzungsmäßigen Sitz und kann auch über sonstige Elemente ihres Gründungsprozesses nicht sinnvoll mit einer bestimmten Rechtsordnung verknüpft werden.

In meinem Beitrag werde ich Wege aus dieser Sackgasse erkunden.